

Fall 7:

V ist im Import-Export-Geschäft tätig. U.a. ist er Importeur von Textilien, die in Indien billig hergestellt werden. Eines Tages bekommt er eine Anfrage des Zwischenhändlers K, ob V bis zur kommenden Wintersaison 1.000 Ski-Jacken liefern könne. Nachdem V mit seinen indischen Lieferanten gesprochen hat, sagt V dem K die Lieferung zu. Beide vereinbaren einen Gesamtkaufpreis von 20.000 Euro. K zahlt den Kaufpreis sofort.

Da K die Jacken noch nicht sofort haben will, wird vereinbart, dass K den V durch Fax benachrichtigen wird, wann er die Ware benötigt. Sie soll dann 10 Tage nach Fax-Benachrichtigung geliefert werden.

K findet einen Abnehmer für die 1.000 Jacken. Der Supermarktketten-Inhaber S möchte die Jacken als einmaliges Sonderangebot bundesweit in seinen Supermarktfilialen verkaufen. Er benötigt die Jacken dafür am 1.10., damit er genügend Zeit hat, die Jacken an die Filialen zu verteilen und die Werbetrommel zu drehen. Deshalb wird vereinbart, dass S sofort vom Vertrag zurücktreten kann, wenn K nicht bis zum 1.10. liefert. Als Kaufpreis wurden 30.000 Euro vereinbart.

K schickt V am 15.9. ein Fax mit der Aufforderung, am 25.9.2006 zu liefern. Als V erst am 5.10. liefert, nimmt K die Ware erbst an. Zwischenzeitlich war S vom Vertrag mit K zurückgetreten, so dass K ein satter Veräußerungsgewinn durch die Lappen gegangen ist. Zu der Verzögerung war es deshalb gekommen, weil V seine Personalkapazitäten schlecht geplant hatte und deshalb kurzfristig einen Mangel an Arbeitskräften hatte.

K findet noch einen anderen Abnehmer, der ihm für die Jacken 22.000 Euro bietet. K will jetzt von V Schadensersatz. Zu Recht?

Abwandlung: V und K hatten den Kaufvertrag am 1.5. geschlossen. V hat die Ware an K sofort geliefert, K hat jedoch noch nicht die vereinbarten 20.000 Euro gezahlt. Am 31.5. geht K eine Rechnung des V zu, indem die einzelnen Warenposten aufgeführt sind und der daraus resultierende Kaufpreisbetrag. Weitere Ausführungen enthält die Rechnung nicht.

K sagt V am 30.6., dass er noch nicht zahlen müsse. V schulde ihm seinen gebrauchten PKW, welches er vor einiger Zeit über eine Zeitungsanzeige von V gekauft hatte. Er werde erst zahlen, wenn V sein altes Auto herausgibt.

Als K immer noch nicht zahlt, schickt V dem K am 31.7. ein Fax mit dem Kaufpreisbetrag und den Worten:

„Das Mahnen, Herr, ist eine schwere Kunst!
Sie werden's oft am eigenen Leib verspüren.
Man will das Geld, doch will man auch die Gunst
des werten Kunden nicht verlieren.
Allein der Stand der Kasse zwingt uns doch,
ein kurz' Gesuch bei Ihnen einzureichen:
Sie möchten uns, wenn möglich heute noch,
die unten aufgeführte Schuld begleichen.“

V fragt Anwalt A, ab wann er welchen Zinssatz für die Kaufpreisschuld verlangen kann. Antwort des A?